

## GESCHÄFTSORDNUNG

Beschluss Chorjugendtag am 27.06.2020

### §1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung der Satzung der Deutschen Chorjugend in der aktuellen Fassung. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.
2. Der Bundesvorstand kann sich für seine Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

### § 2 Öffentlichkeit

1. Der Deutsche Chorjugendtag ist öffentlich. Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Mitarbeitende der DCJ-Geschäftsstelle können nach Maßgabe des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

### § 3 Einberufung und Unterlagen

1. Die Einberufung erfolgt zumindest vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Es gilt das Absendedatum.
2. Folgende Unterlagen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Mitgliedsverbände zu versenden, sofern sie geplanter Bestandteil der Versammlung sind:
  - Protokoll der letzten Versammlung
  - Tagesordnung
  - Jahresberichts des Vorstandes
  - Jahresabschluss des vergangenen Haushaltsjahres
  - Bericht der Rechnungsprüfer\*innen für das vergangene Haushaltsjahr
  - Entwurf eines aktuellen Haushaltsplanes
  - Anträge zur Änderung der Satzung, Geschäftsordnung oder Beitragsordnung
3. Eingegangene Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Termin an die Mitgliedsverbände zu versenden.

4. Maßgeblich für die Zahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind die an den DCV bzw. an die DCJ für das vorhergehende Jahr gemeldeten Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren. Der Stichtag entspricht dem DCV-Stichtag, das ist der 1. Mai.

#### § 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung haben die Vorsitzende und der Vorsitzende der DCJ. Diese können die Versammlungsleitung ganz oder teilweise delegieren.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
3. Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Zu Anträgen zur Änderung der Tagesordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

#### § 5 Anträge und Wortmeldungen

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
2. Anträge müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist. Die Anträge sind schriftlich (gerne per E-Mail) und mit Begründung einzureichen.
3. Dringlichkeitsanträge zur Behandlung während der Versammlung sind vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich zu stellen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge, die sich aus der Beratung ergeben, diese ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor sonstigen Wortmeldungen zu behandeln. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
6. Änderungen der Satzung können nur bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Stimmberechtigten und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
7. Die Versammlungsleitung gibt Wortmeldungen in der Reihenfolge der Meldung statt.
8. Die Versammlungsleitung, die Berichterstatter\*innen und Antragsteller\*innen können in ihrer Wortmeldung vorgezogen werden.

## § 6 Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens einem Stimmberechtigten beantragt wird.
2. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
3. Liegen mehrere Anträge zu den gleichen Verhandlungsthemen vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen und/oder digital anzuzeigen.

## § 7 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, soweit der/die zu Wählende dem zugestimmt hat. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens einem Stimmberechtigten beantragt wird.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
5. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss von mind. drei Mitgliedern zu wählen.
6. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung hat.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für die Niederschrift vorgelesen.
8. Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes zu Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
9. Stellen sich mehrere Bewerber zur Wahl, dann ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese

Stimmzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die im 1. Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 8 Niederschriften

1. Vor der Versammlung muss ein\*e Protokollführer\*in bestimmt werden.
2. Niederschriften sind von dem/der Protokollführer\*in und beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Niederschriften sind innerhalb von acht Wochen den Versammlungsteilnehmer\*innen, den Mitgliedern und dem Bundesvorstand zuzustellen.

## § 9 Bundesvorstand

1. In jedem Jahr sind mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstandes zu wählen.  
Erstes Jahr: Vorsitzende\*r A und Politikvorstand  
Zweites Jahr: Vorsitzende\*r B und Finanzvorstand  
Drittes Jahr: Musikvorstand und Medienvorstand  
Bei erstmaliger Einführung des Turnus oder bei Wahlen außerhalb der Regel werden die entsprechenden Vorstände für die verkürzte Zeit gewählt.
2. Vorstandssitzungen können physisch, telefonisch und/oder digital stattfinden.
3. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zum nächsten Deutschen Chorjugendtag.
5. Von Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand digital zur Verfügung zu stellen. Die Niederschriften sind von einem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
7. Der Bundesvorstand soll sich eine Kompetenzregelung geben, in der die Zuständigkeiten des Vorstands und der Geschäftsstelle geregelt werden.

## § 10 Gültigkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Deutschen Chorjugendtag in Kraft und wird mit dem Protokoll über den Deutschen Chorjugendtag allen Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Diese Geschäftsordnung hat der Deutsche Chorjugendtag am 27.06.2020 in Hannover beschlossen.
3. Alle Querverweise in dieser Geschäftsordnung auf die Satzung beziehen sich auf die Satzungsversion vom 27.06.2020.